

Prüfe wer sich ewig bindet Ehevertrag

Ein Ehevertrag (auch Ehepakt oder Heiratsvertrag genannt) ist vor allem dann sinnvoll, wenn Vermögenswerte in die Ehe eingebracht werden. Im Falle einer Scheidung/ Trennung ist dies von großer Relevanz. Verliebte denken zwar nicht an Trennung und betrachten den Gedanken daran oft sogar als ein böses Omen, aber die Scheidungsstatistik spricht leider eine andere Sprache.

Es ist daher ratsam, im Vorfeld der Eheschließung, über den Abschluss eines Ehevertrages zu sprechen. Durch den Abschluss eines Ehevertrages können teure Streitigkeiten vor Gericht darüber, wer was eingebracht hat, vermieden werden.

Der Abschluss eines Ehevertrages ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt möglich (also vor und nach der Eheschließung).

Im österreichischen (Ehe-) Recht gilt der Grundsatz der Gütertrennung. Das System der Gütertrennung sieht vor, dass Ehegatte und Ehegattin Eigentümer und Eigentümerin des Vermögens bleibt, dass in die Ehe eingebracht als auch während der Ehe erworben wurde. Ehegatte und Ehegattin verwalten das eigene Vermögen selbst und haften nur für eigene Schulden.

Erst im Falle einer Auflösung (Scheidung) der Ehe werden eheliches Gebrauchsvermögen und eheliche Ersparnisse aufgeteilt.

Nicht alle Eventualitäten können in einem Ehevertrag verlässlich berücksichtigt bzw. Details der Folgen bei einer Trennung geregelt bzw. vereinbart werden. Ein Ehepakt ist aber eine probate Möglichkeit, um für eine allfällige Ehekrise vorbeugend durch klärende Richtlinien gerüstet zu sein.

Nachfolgend eine kleine Aufzählung jener Punkte, die in einem Ehevertrag geregelt werden können:

Liegenschaftsbesitz:

Haben die Ehegatten vor der Ehe Liegenschaften wie z.B. Haus, Grundstück, Eigentumswohnung, können diese von der späteren Aufteilung

ausgenommen werden. Ein Problem stellen oft Häuser dar, die noch nicht fertig errichtet sind und an denen dann gemeinsam weiter gebaut wird. In diesem Fall sollte der aktuelle Zustand etwa durch Fotos oder Beschreibungen festgehalten werden. Zusätzlich ist es möglich, ein wechselseitiges Belastungs- und Veräußerungsverbot zugunsten des anderen Ehegatten zu vereinbaren. Der Sinn einer derartigen Regelung ist, dass der eine Ehegatte Liegenschaften nicht ohne Zustimmung des anderen Ehepartners verkauft oder verpfändet.

Unternehmen:

Hat ein Ehepartner ein Unternehmen, kann der Wert des Unternehmens und Vermögens des Unternehmens von der Aufteilung ausgenommen werden.

Bewegliche Sachen:

Bereits vorhandene bewegliche Sachen wie etwa Schmuck, Kunstgegenstände (Bilder, Skulpturen) oder Kraftfahrzeuge (Auto, Motorrad, LKW) kann man von der Aufteilung ausnehmen, selbst wenn sie während aufrechter Ehe verkauft werden. Diesfalls kann geregelt werden, dass der Verkaufserlös einem Ehegatten zufällt.

Um spätere Beweisschwierigkeiten zu vermeiden, sollte ein detailliertes Inventar erstellt werden.

Ehegattenunterhalt:

Einer der wohl wichtigsten Punkte, der im Ehevertrag geregelt werden kann, ist der Verzicht auf Ehegattenunterhalt nach einer Scheidung. Die Verlobten können wechselseitig auf Unterhalt verzichten, gleich aus welchen Gründen die Ehe geschieden werden sollte. Die Frage, wer wie viel Unterhalt zu leisten hat, ist bei Scheidungen meist von enormer Bedeutung und verhindert vielfach das Zustandekommen einvernehmlicher Scheidungen. Der Vorteil von einem Unterhaltsverzicht liegt somit auf der Hand. Aber kein Vorteil ohne Nachteil. Ein Unterhaltsverzicht hat weitreichende Folgen: er schließt, wie der Name schon sagt, die Unterhaltsberechtigung nach einer Scheidung aus. Wer aber kann schon wissen, wie es zu dieser Zeit finanziell um ihn bestellt ist? Ein Unterhaltsverzicht will daher wohl überlegt sein.

Es gibt natürlich auch Punkte, die in einem Ehevertrag nicht geregelt werden können. Zum Beispiel kann für die aufrechte Ehe ein gänzlicher wechselseitiger Verzicht auf Unterhalt nicht vereinbart werden.

Weiters sind Vereinbarungen über Obsorge und Unterhalt gemeinsamer Kinder bloße Absichtserklärungen. Ihnen kommt im Fall der Scheidung keine verbindliche Wirkung zu.

Abschließend sei darauf hinzuweisen, dass die Gültigkeit eines Ehevertrages voraussetzt, dass dieser in Form eines sogenannten Notariatsaktes errichtet

wird. Wer den Vertrag aufsetzt, bleibt natürlich den Hochzeitswerbern überlassen.

Grundsätzlich kann ein Rechtsanwalt durch Prozesserfahrung bei Gericht, insbesondere durch Erkenntnisse aus Scheidungsprozessen, die wichtigen Punkte möglicher Streitigkeiten voraussehen und den Vertrag dementsprechend gestalten.

Ihr Rechtsanwalt steht Ihnen für Fragen zum Eherecht, die Abfassung eines Ehevertrages und auch zur Vertretung der Interessen im Scheidungsverfahren gerne zur Verfügung.